

## MERKBLATT

### zur Tierschutz-Hundeverordnung

#### Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden (hobbymäßig, gewerblich)

- Umgang mit der Betreuungsperson: Mehrmals täglich in ausreichender Dauer, mindestens eine Stunde täglich. Einzeln gehaltenen Hunden ist darüber hinaus länger dauernder Umgang mehrmals täglich zu gewähren.
- Sozialkontakte: Regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen, außer in begründeten Einzelfällen (gesundheitliche Gründe, Unverträglichkeit)
- Zwingerhaltung: Ausreichend Auslauf im Freien außerhalb des Zwingers

Der Auslauf und die Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen. Als Mindestzeitraum wird eine Stunde täglich angegeben, dies reicht für bewegungsfreudige Rassen (Hütehunderassen, Jagdhunde, Schlittenhunde) allerdings nicht aus.

#### Gruppenhaltung

- Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, muss diese grundsätzlich in der Gruppe halten, außer in begründeten Einzelfällen (gesundheitliche Gründe, Verwendung, Verhalten).
- Für jeden Hund in der Gruppe, unabhängig von dessen Rang, ist ein Liegeplatz zur Verfügung zu stellen.
- Jeder Hund in der Gruppe, unabhängig von dessen Rang, muss individuell und bedarfsgerecht gefüttert und versorgt werden.
- Die Gruppenhaltung ist so gestaltet, dass keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

#### Welpen

- Welpen dürfen erst im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen ist mindestens vier Stunden täglich Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren (dies umfasst Ansprache, Berührungen, Spielen, Gewöhnung an verschiedene Umweltreize, Gesundheitsvorsorge, Pflege des Welpen u.ä.)

#### Ausbildung von Hunden

- Die Verwendung von Stachelhalsbändern oder anderen schmerzhaften Mitteln (wie z.B. Elektrohalsbändern) bei Ausbildung, Erziehung oder Training ist **verboten**.

#### Anforderungen an das Halten im Freien

- Schutzhütte: Konstruktion aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material ohne Verletzungsrisiko, hinreichend groß für verhaltensgerechtes Bewegen und Liegen und über die eigene Körperwärme zu erwärmen oder künstlich beheizt (d.h. auch nicht zu groß).
- Liegeplatz: Außerhalb der Schutzhütte und bei ausgebildeten Hunden auch am Einsatzort als Ruhelager. Er muss witterungsgeschützt, schattig, zum Boden wärmegeklämt, weich oder elastisch verformbar und so beschaffen sein, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

- Herdenschutzhunde benötigen keine Hütte, aber einen anderweitigen, ausreichenden Witterungsschutz. Der Abstand zu Strom führenden Zäunen ist mindestens 6 Meter oder bei besonderen örtlichen Gegebenheiten mindestens 4 Meter.

### Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten (Hundebox!), die nicht für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind

- Tageslichteinfall durch eine Öffnung, deren Größe mindestens 1/8 der Bodenfläche beträgt, außer es besteht ein ständiger Auslauf ins Freie. Bei geringem Tageslichteinfall ist eine zusätzliche Beleuchtung erforderlich.
- In den Räumen ist ausreichend Frischlufversorgung sichergestellt.
- Die Bodenfläche entspricht den Anforderungen für die Zwingerhaltung (s.u.). Dies gilt auch für die Haltung in Raumeinheiten wie z.B. Hundeboxen.
- Für den Hund besteht freie Sicht nach außen.
- Keine stromführenden Einrichtungen, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, und keine Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden.
- Bei unbeheizten Räumen: Schutzhütte und Liegeplatz wie oben oder ein trockener Liegeplatz, der Schutz vor Luftzug und Kälte bietet.
- Das Einsperren von Hunden in Flug-, Transport- oder sonstigen Boxen ist **verboten**. Eine Ausnahme besteht nur für die Dauer des Transports in einem Transportmittel (Auto, Flugzeug, Zug).

### Anforderungen an die Zwingerhaltung

- Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, siehe Tabelle (Ausnahme: Hund verbringt regelmäßig an mind. 5 Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers, dann pauschal **mind. 6 m<sup>2</sup>**); die Fläche der **Schutzhütte** ist von der Grundfläche abzuziehen, da nicht uneingeschränkt nutzbar.

Widerristhöhe	bis 50 cm	über 50 bis 65 cm	über 65 cm
Bodenfläche mind. m <sup>2</sup>	6	8	10

- Seitenlängen mind. entsprechend doppelter Tierlänge, mind. aber 2 Meter.
- Für jeden weiteren Hund im Zwinger zusätzlich 50% der jeweiligen Fläche.
- Für jede Hündin mit Wurf muss das **Doppelte** der unter Punkt 1 genannten benutzbaren Bodenfläche zur Verfügung stehen .
- Die Höhenbegrenzung des Zwingers/elektrische Leitungen/Anlagen dürfen auch für den aufgerichteten Hund nicht erreichbar sein.
- Einfriedung des Zwingers ausbruchs-, verletzungssicher und gesundheitsunschädlich / Boden tritt- und verletzungssicher, leicht trocken und sauber zu halten.
- Mindestens eine Zwingerseite muss
  1. eine freie Sicht nach außen,
  2. bei Zwingerhaltung im Gebäude einen freien Blick aus dem Gebäude ermöglichen.
- Trennvorrichtungen zwischen Nachbarzwingern müssen gegenseitiges Beißen verhindern können.
- bei Einzelhaltung mehrerer Hunde muss Sichtkontakt unter den Tieren ermöglicht werden, sofern Hunde untereinander sozial verträglich sind.

### Anbindehaltung

- Es ist **verboten**, Hunde angebunden zu halten.
- Davon ausgenommen sind nur Gebrauchshunde, die in Begleitung einer Betreuungsperson Tätigkeiten ausführen, für die sie ausgebildet wurden oder werden, und wenn
  - die Anbindung mind. 3 m lang und gegen Aufdrehen gesichert ist,
  - das Anbinde-Material verletzungssicher und leicht ist. Ketten sind nicht erlaubt.
  - Geschirre/Halsbänder verletzungssicher sind, d.h. breit und nicht einschneidend/zuziehend.

## Fütterung und Pflege von Hunden

Die Betreuungsperson hat

- dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen.
- Die Unterbringung des Hundes zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen.
- Den Kot täglich zu entfernen und den Aufenthaltsbereich sauber und ungezieferfrei zu halten.
- Die Versorgung des Hundes mit artgerechtem Futter in ausreichender Menge und Qualität sicherzustellen.
- Den Hund regelmäßig zu pflegen und für dessen Gesundheit Sorge zu tragen.

Wer seinen Hund im Auto, Wintergarten oder anderen, abgegrenzten Bereichen zurücklässt, hat dafür zu sorgen, dass

- angemessene Temperaturen und Frischluftversorgung gewährleistet sind.

## Ausstellungsverbote/Hundesportveranstaltungen

Es ist **verboten**, Hunde auszustellen oder mit Hunden Ausstellungen zu veranstalten:

- bei denen Körperteile (insbesondere Ohren und Rute) tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert wurden
- bei denen Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, weil erblich bedingt<sup>2</sup>
  - Körperteile oder Organe fehlen, untauglich oder umgestaltet sind
  - Verhaltensstörungen auftreten
  - Jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt
  - Die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

## Züchten von Hunden (hobbymäßig, gewerblich)

Wer mit Hunden züchtet, hat einer Hündin spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste mit folgenden Anforderungen zur Verfügung zu stellen:

Die Wurfkiste muss

- der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
- so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
- an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein, um ein Erdrücken der Welpen zu verhindern und
- Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Eine Wurfkiste muss nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und die Schutzhütte sowohl die Anforderungen für eine Schutzhütte als auch für eine Wurfkiste erfüllt. Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.

Innerhalb einer Wurfkiste oder einer Schutzhütte ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter **18 Grad Celsius** während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.

<sup>2</sup> Dies können z.B. sein: zu kurze Nasen, vermehrte Faltenbildung im Gesicht, blaue Augen, Haarlosigkeit, fehlende Tasthaare, hochgradige Hüftgelenkdysplasie, unritualisiertes Kampfverhalten, u.ä.

Wer mit Hunden züchtet und **Welpen in Räumen** hält, hat

- Den Welpen ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien zu gewähren.
- Den **Welpen-Auslauf** so zu gestalten, dass
  - keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen besteht.
  - dass die Welpen nicht mit Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in Berührung kommen können.
  - Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufs der Zahl und der Größe der Welpen angemessen ist (mindestens die für die benutzbare Bodenfläche festgelegten Zwingermaße)

Wer **gewerbsmäßig** mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass

- Für jeweils bis zu **fünf** Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson mit Sachkundenachweis zur Verfügung steht.
- Eine Betreuungsperson nur bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen darf.

Sofern weitere Fragen zu der gewerblichen Hundezucht und § 11 Tierschutzgesetz bestehen, wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt Miltenberg:

**vetamt@lra-mil.de oder Tel. 09371/501 532**

---

<sup>2</sup> Dies können z.B. sein: zu kurze Nasen, vermehrte Faltenbildung im Gesicht, blaue Augen, Haarlosigkeit, fehlende Tasthaare, hochgradige Hüftgelenkdysplasie, unritualisiertes Kampfverhalten, u.ä.